

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung vom 20.10.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Freyung folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung:

I.

§ 4 Grabnutzungsgebühr erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr: | |
| a) für ein Erdgrab (1 Grabstelle) | 70,00 € |
| b) für ein Erdgrab (1 Grabstelle) mit eingeschränkter Nutzung | 52,00 € |
| c) für ein Erdgrab (2 Grabstellen) | 135,00 € |
| d) für ein Erdgrab (2 Grabstellen) mit eingeschränkter Nutzung | 101,00 € |
| e) für ein Erdgrab (3 Grabstellen) | 201,00 € |
| f) für ein Erdgrab (4 Grabstellen) | 266,00 € |
| g) für ein Kindergrab | 21,00 € |
| h) für ein Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit | 52,00 € |
| i) für ein Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit | 43,00 € |
| j) für ein Urnen-Erdgrab für anonyme Bestattungen | 41,00 € |
| k) für ein Urnen-Erdkammergrab | 113,00 € |
| l) für ein Urnengrab an der Mauer | 64,00 € |

Die Gebühr ist für volle Jahre im Voraus zu entrichten.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5 Jahre nach Maßgabe von § 19 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren erhält folgende neue Fassung:

- | | |
|--|----------|
| (1) Verwaltungsgrundgebühr je Bestattung/Exhumierung | 151,00 € |
| (2) Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringung in den Aufbahrungsraum mit anschließender Aufbahrung, für den Fall, dass die Anlieferung durch einen externen Bestattungsdienstleister erfolgt | 119,00 € |
| (3) Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle zur persönlichen Abschiednahme | 41,65 € |
| (4) Aufbahrung des Sarges / der Urne für die Trauerfeier / Verabschiedung in der Aussegnungshalle, Bereitstellung Grunddekoration, Aufstellen von Wurferde, Schaufel und Weihwasserkessel, Transport von Kränzen und Kranzständern zum Grab, Einweisung von Dritten, Leitung des Trauerkondukts;
pro Bestattung | 261,80 € |
| (5) a) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges / des Leichnams im Leichentuch in das Grab je Träger | 71,40 € |
| b) Transport der Urne zum Grab und Beisetzung im Grab | 71,40 € |
| c) Die in Abs. 5 Buchstabe a) und b) genannten Gebühren entfallen, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird. | |

(6)	Die Gebühren für das Öffnen und Schließen eines Grabes betragen für	
	a) ein Erdgrab	595,00 €
	b) ein Kindergrab	166,60 €
	c) ein Urnenerdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit	238,00 €
	d) ein Urnenerdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit	238,00 €
	e) ein Erdgrab zur Beisetzung einer Urne	238,00 €
	f) ein anonymes Urnenerdgrab	238,00 €
	g) ein Urnenerdkammergrab	238,00 €
	h) ein Urnengrab an der Mauer	238,00 €
(7)	Die Gebühren für Zusatzleistungen betragen für	
	a) Tieferlegung für ein Erdgrab nach Abs. 6 a) und b)	178,50 €
	b) Entfernen einer vorhandenen Grabeinfassung	142,80 €
	c) Entfernen einer vorhandenen Grabplatte	142,80 €
	d) den Zuschlag für Kompressoreinsatz je Stunde	77,35 €
	e) den Zuschlag für Schneeräumarbeiten je Stunde	77,35 €
	f) die Regiearbeiten auf Grund von besonderen Umständen im Einzelfall je Stunde	71,40 €
(8)	Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung betragen für	
	1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	
	a) während der Ruhezeit	1.071,00 €
	b) während der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren	357,00 €
	c) nach Ablauf der Ruhezeit	1.071,00 €
	d) nach Ablauf der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren	89,25 €
	2. Ausgrabung einer Leiche zur Überführung an einen anderen Friedhof	
	a) während der Ruhezeit	714,00 €
	b) während der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren	89,25 €
	c) nach Ablauf der Ruhezeit	446,25 €
	d) nach Ablauf der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren	89,25 €
	3. Ausgrabung und Umbettung einer Urne (Metallurnen, keine Biournen)	
	a) innerhalb des Friedhofs	178,50 €
	b) zur Überführung an einen anderen Friedhof	178,50 €

§ 6 Leichenhausgebühren erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen pro Tag	
a) für Totgeburten	15,00 €
b) für Kinder unter 5 Jahren	15,00 €
c) für Personen ab 5 Jahren	155,00 €
d) für Urnen	39,00 €
e) für Kühlung einer Leiche	51,00 €

§ 7 Sonstige Gebühren erhält folgende neue Fassung:

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Gebühr für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen Grabanlage	15,00 € - 155,00 €
2. a) Genehmigungsgebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten – einmalig	10,00 €
b) Genehmigungsgebühr für die Vornahme gewerblicher Arbeiten – jährlich	25,00 €
3. Gebühr für Erstattungsbescheid bei vorzeitiger Aufkündigung des Benutzungsrechts	50,00 €
4. Granitplatte mit Beschriftungsschild	55,00 €

II.

Die Änderung tritt für § 4, § 6, § 7 zum 01.01.2026 und für § 5 zum 01.07.2026 in Kraft.

Freyung, den 20.10.2025

Stadt Freyung

gez.

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Niederlegung zur Einsichtnahme in der
Stadtverwaltung am 21.10.2025 und
gleichzeitiger Veröffentlichung auf der
Homepage der Stadt Freyung.